Diplom-Kaufmann
ALEXANDER FICHT
STEUERBERATER
RENTENBERATER

ARGUS
STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Max - Planck - Straße 20
63303 Dreieich - Sprendlingen

Telefon:	0 61 03 / 6 97 44 – 0	**Telefon:**	06103 / 69 744 - 20
Fax:	0 61 03 / 6 97 44 – 199	**Fax:**	06103 / 69 744 - 299
E-Mail:	info@ficht.de	**E-Mail:**	info@argus-steuerberatung.de
Internet:	www.ficht.de	**Internet:**	www.argus-steuerberatung.de

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 1.1.2013

Neue Versicherungspflichtgrenze / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Krankenkassenwechsel: Ab dem 1.1.2013 ist ein Wechsel in die private Krankenversicherung dann möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweilige Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungspflichtgrenzen (alte Bundesländer)

2012	EUR 50.850
2013	EUR 52.200

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffener Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich EUR 3.937,50
Renten- und Arbeits-losenversicherung	monatlich EUR 5.800,00

Beitragssätze

Renten-Versicherung	18,9 Prozent (bisher: 19,6%)
Arbeitslosen-versicherung	3,0 Prozent (unverändert)

In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt unverändert ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6% (Arbeitnehmerbeitrag zzgl. 0,9% Zusatzbeitrag).

Wahl der Umlagekasse für 2013

Ab Januar 2013 haben Sie wieder die Möglichkeit, Ihren Umlagetarif im Krankheitsfall neu zu wählen. Bitte teilen Sie uns Änderungen bis zum 10. Januar 2013 mit.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugs-merkmale ab dem 01. Januar 2013

Ab dem 01. Januar 2013 wird die Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Umstellung auf dieses Verfahren muss bis zum Lohnabrechnungszeitraum Dezember 2013 erfolgt sein. Im einzelnen bedeutet dies, dass die Informationen die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerabzugsmerkmale) angegeben waren dem Arbeitgeber auf elektronischem Weg durch die Finanzverwaltung mitgeteilt wird. Die notwendige Authentifizierung bei der Finanzverwaltung, um an dem Datenaustausch teilzunehmen, wird durch unsere Kanzlei übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Freibeträge Ihrer Mitarbeiter auf den bisherigen Bescheinigungen / Lohnsteuerkarte ab 01.01.2013 Ihre Gültigkeit verlieren.

Wichtige gesetzliche Neuregelungen

Zum 01. Januar 2013 wir die Minijobgrenze von 400,00 EUR auf 450,00 EUR angehoben. Die Gleitzonenregelungen gelten dann bis zu einem Entgelt von 850,00 EUR.

Neu abgeschlossene Minijob-Verträge werden rentenversicherungspflichtig.
Dies bedeutet, dass der **Arbeitgeber** wie bisher 15% pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale einzahlt und der **Arbeitnehmer zusätzlich** aus seinem Entgelt einen Beitrag von momentan 3,9% von seinem Gehalt einbehalten bekommt (insgesamt ergibt dies einen Beitragssatz in Höhe von 18,9%). Der Eigenanteil des Arbeitnehmers steigt bzw. fällt mit der Anpassung des gesetzlichen Rentenversicherungsbeitragsatzes.
Auf **Antrag** kann der Arbeitnehmer sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.
Für **Altverträge** bis 400,00 EUR gilt diese oben genannte Rentenversicherungspflicht nicht. Bitte beachten Sie, dass auch bei Altverträgen mit Entgelterhöhungen auf einen Betrag über 400,00 EUR Rentenversicherungspflicht für den Arbeitnehmer eintritt.

Für Altverträge in der Gleitzonenregelung zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR kann weiterhin die Gleitzonenberechnung angewandt werden. Diese Übergangsregelung hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2014.

Weitere fachliche Informationen aus dem Lohn- und Gehaltsbereich finden Sie auf unserer Homepage.

Gebühren bleiben stabil

Trotz permanent steigenden Verwaltungs- und Organisationsaufwand werden wir auch in diesem Jahr keine Gebührenanpassung vornehmen.

Bitte beachten Sie aber, dass Sonderleistungen, wie z.B.

- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeits-bescheinigungen, Einkommens-bestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen des Arbeitsamtes
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten

zusätzlich nach Aufwand, d. h. nach Zeitgebühr gesondert in Rechnung gestellt werden müssen. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche **Bescheinigungen** oder Statistiken **von Ihnen selbst** erstellt werden können

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns alle Änderungen **s c h r i f t l i c h** mitteilen; am besten als E-Mail direkt an den / die für Sie zuständige/-n Sachbearbeiter/-in. Bitte nutzen Sie auch unseren **F o r m u l a r s e r v i c e** auf unserer Homepage: www.ficht.de